

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 31

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die
Genehmigung der Abrech-
nung über die Änderung der
Kantonsstrasse K4, Abschnitt
Grosshof–Eichhof, Gemeinden
Luzern und Kriens**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K4, Abschnitt Grosshof–Eichhof, in den Gemeinden Luzern und Kriens. Der Grosse Rat bewilligte den Sonderkredit von 5,5 Millionen Franken für das Bauprojekt am 11. September 2006 mit Dekret. Der bewilligte Kredit wurde um Fr. 195219.85 unterschritten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Abrechnung über die Änderung der Kantsstrasse K4, Abschnitt Grosshof–Eichhof, in den Gemeinden Luzern und Kriens.

Folgende Bauarbeiten wurden zwischen Mai 2007 und März 2010 ausgeführt:

- 430 m lange separate Busspur zwischen den Haltestellen Grosshofstrasse und Eichhof in Fahrtrichtung Luzern,
- neuer Linksabbieger auf der Obergrundstrasse in Fahrtrichtung Luzern in die bestehende Zufahrt zum Areal der Brauerei Eichhof,
- Verbreiterung der Obergrundstrasse für die neue Busspur und den neuen Linksabbieger,
- Lichtsignalanlage beim Knoten Eichhof zur Steuerung der Fussgängerquerungen und der Zufahrten aus der Eichwald- und der Steinhofstrasse,
- Vorbereitung der Zufahrt zum Areal der Brauerei Eichhof, um sie bei Bedarf mit einer Lichtsignalanlage nachrüsten zu können,
- Änderung des Verkehrsregimes auf der Taubenhausstrasse beim Restaurant Eichhof und beim Knoten Eichhof,
- neue Mittelinseln auf der Obergrundstrasse zur Trennung der Verkehrsströme,
- Baumallee stadtauswärts entlang der Obergrundstrasse,
- Radstreifen auf der neuen Erschliessungsstrasse für die geplante Überbauung des Eichhof-Areals,
- Sanierung der Fussgängerunterführung Grosshof inklusive Montage eines Behindertenlifts.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet.



Das ausgebauete Teilstück im Bereich Grosshof

I. Kredit und Teuerung

a. Bewilligter Kredit

Am 4. Juli 2006 verabschiedete unser Rat die Botschaft B 154 zum Dekretentwurf zuhanden Ihres Rates und bewilligte das Bauvorhaben nach dem Strassengesetz. Mit Dekret vom 11. September 2006 stimmte Ihr Rat dem Projekt zu und bewilligte dafür den Sonderkredit (Preisstand Juni 2006; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 1667–1675).

Fr.
5 500 000.—

b. Teuerungsberechnung

Die Berechnung der zulässigen Baukostenteuerung ergibt folgende Beträge:

Vorvertragsteuerung ab April 2006 bis April 2007	Fr.
Effektiv ausbezahlte Vertragsteuerung	34 092.15
Baukostenteuerung	120 743.—
	154 835.15

c. Kostenrahmen

	Fr.
Bewilligter Kredit	5 500 000.—
Baukostenteuerung	<u>154 835.15</u>
Zur Verfügung stehender Kredit	5 654 835.15

II. Baukosten

Die Bauarbeiten für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof in den Gemeinden Luzern und Kriens sind abgeschlossen und abgerechnet. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Kostenvoranschlag gemäss Botschaft Fr.	effektive Kosten Fr.
1. Landerwerb	220 000.—	29 291.—
2. Baukosten	3 690 000.—	4 059 412.50
3. Honorar	700 000.—	1 370 911.80
4. Unvorhergesehenes	500 000.—	in Positionen 2 und 3 enthalten
5. MwSt. 7,6%	<u>390 000.—</u>	in den einzelnen Positionen enthalten
Kredit gemäss Botschaft	<u>5 500 000.—</u>	
Teuerung	154 835.15	
Gesamtkosten inkl. MwSt.		<u>5 459 615.30</u>
Zur Verfügung stehender Kredit	<u>5 654 835.15</u>	

Gegenüber dem zur Verfügung stehenden Kredit ergibt sich somit eine Kostenunterschreitung von Fr. 195 219.85.

Begründung der wesentlichen Kostenabweichungen:

Die veranschlagten Kosten für den Landerwerb konnten unterschritten werden, weil die Gemeinde Kriens, die Stadt Luzern, die Brauerei Eichhof und der Kanton Luzern vereinbart haben, dass die für den Strassenbau erforderlichen Landabtretungen für die neue Ausfahrt, die neue Erschliessungsstrasse, die Umgestaltung der Zufahrt beim Areal Eichhof sowie die Verlängerung der Taubenhausstrasse unentgeltlich erfolgen und dass die Kosten für den Linksabbieger Obergrundstrasse mit dem Dienstbarkeitsvertrag vom 14. Juni 1994 bereits abgegolten sind.

Hingegen fielen die Baukosten und die Aufwendungen für das Honorar höher aus, weil zum Zeitpunkt des Kreditantrags die erforderlichen Massnahmen zum Bauen unter Verkehr noch nicht im vollen Umfang bekannt waren. Zudem kamen unter dem bestehenden Belag die alten Tramgleise zum Vorschein, welche Behinderungen verursachten und zusätzliche Abbrucharbeiten notwendig machten. Schliesslich wurde aufgrund eines Antrags der Gemeinde Kriens während der Bauausführung bei der Fussgängerunterföhrung Grosshof beidseitig ein Behindertenlift montiert und gleichzeitig die Unterföhrung saniert.

III. Finanzierung

Die Aufwendungen für das Bauvorhaben sind in der Investitionsrechnung verbucht und belastet.

IV. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K4, Abschnitt Grosshof–Eichhof, in den Gemeinden Luzern und Kriens zu genehmigen.

Luzern, 10. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Die stv. Staatsschreiberin: Edith Mertens Senn

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung über die
Änderung der Kantonsstrasse K4, Abschnitt
Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2012,
beschliesst:

1. Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K4, Abschnitt Grosshof–Eichhof, in den Gemeinden Luzern und Kriens wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



No. 01-020282 | www.myclimate.org
© myclimate The Climate Protection Partnership

